

Empfehlungen

gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V

**für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen
zur ausreichenden, zweckmäßigen und funktionsgerechten
Herstellung, Abgabe und Anpassung von Hilfsmitteln**

in der Fassung vom 14. Oktober 2013

Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen, Berlin

– im Folgenden GKV-Spitzenverband genannt –

I. Präambel

Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI). Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab. In diesen Empfehlungen werden die im Gesetz allgemein beschriebenen Anforderungen an die technische und persönliche Eignung bzw. Leistungsfähigkeit der Leistungserbringer konkretisiert, d. h., es werden Eignungskriterien für die einzelnen Versorgungsbereiche festgelegt.

Die Kranken- bzw. Pflegekassen (im Folgenden: Krankenkassen) haben die Einhaltung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V vor Vertragsabschluss festzustellen. Eine Eignungsprüfung in jedem konkreten Vergabeverfahren bzw. Vertragsverfahren wird also durch eine erfolgreiche Präqualifizierung entbehrlich, da diese abschließend durch das Präqualifizierungsverfahren gemäß § 126 Abs. 1a SGB V geregelt ist. Die Präqualifizierungsbestätigungen sind von allen Krankenkassen anzuerkennen (§ 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V). Sie sind grundsätzlich auf fünf Jahre befristet.

Weiter gehende, auftragsbezogene Kriterien sind Bestandteil der Verträge nach § 127 SGB V. Ein Leistungserbringer kann nur dann Vertragspartner der Krankenkasse werden, wenn er auch diese Anforderungen erfüllt.

Sowohl bei den individuellen Eignungsprüfungen durch die Krankenkassen als auch bei den Präqualifizierungsverfahren sind ab dem 1. Januar 2014 die nachfolgenden Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu beachten. Es handelt sich hierbei um die dritte Fassung der erstmals am 18. Oktober 2010 beschlossenen und am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V. Sie ersetzt die seit dem 1. Juli 2013 geltende zweite Fassung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V.

Versorgungsbereiche mit inhaltlichen, d.h. die von ihnen umfassten Produktuntergruppen und -arten betreffenden Änderungen sind durch eine ergänzende Ziffer hinter der alphanumerischen Bezeichnung des Versorgungsbereichs im Kriterienkatalog gekennzeichnet, die die jeweilige Fassung der Empfehlungen angibt, in der die Änderung vorgenommen wurde.

II. Erfüllung der Anforderungen

Allgemeines

- In den Empfehlungen werden die persönlichen Voraussetzungen an die fachliche Leitung sowie die organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen an die Leistungserbringer von Hilfsmitteln festgelegt (Kriterienkatalog).
- Sofern die Anforderungen durch den Zusatz ‚Details können versorgungs-/auftragsbezogen in den Verträgen geregelt werden‘ gekennzeichnet sind, können sie in den Verträgen konkretisiert werden, soweit dies versorgungs-/auftragsbezogen erforderlich ist.
- Der Kriterienkatalog enthält auch Angaben über die Art der vorzulegenden Nachweise.
- Kann ein Unternehmen aus einem stichhaltigen Grund die von ihm geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann es die Erfüllung der Anforderungen durch Vorlage anderer, von der prüfenden Stelle für mindestens gleichwertig befundene Unterlagen nachweisen. Erfolgt die Nachweisführung in einem Präqualifizierungsverfahren, wird der GKV-Spitzenverband von der Präqualifizierungsstelle hierüber informiert.
- Ist der Handwerksrolleneintrag oder ein anderes für den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen wichtiges Dokument befristet, kann die Präqualifizierungsbestätigung nur mit einer entsprechenden Befristung erteilt werden.
- Die Eignungsprüfungen durch die Krankenkassen sowie die Präqualifizierungen durch geeignete Stellen erfolgen für das Unternehmen und ggf. für die jeweilige(n) Betriebsstätte(n).
- Die Erfüllung der Anforderungen nach § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V auf Basis dieser Empfehlungen sind für jede Betriebsstätte (Hauptbetrieb, Filiale, Zweigniederlassung oder Tochterunternehmen) nachzuweisen, sofern dort die Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt. Es kommt nicht auf die rechtliche Stellung der Betriebsstätte im Unternehmensgefüge an, sondern darauf, ob dort die Leistungserbringung stattfindet; sofern kein Geschäftslokal erforderlich ist, ist dies die Betriebsstätte, in deren Verantwortung die Versorgung durchgeführt wird (z. B. bei Beauftragung des Außendienstes mit Versorgungen im allgemeinen Lebensbereich/der häuslichen Umgebung des Versicherten).
- Verfügt ein Leistungserbringer im Bereich der Orthopädiotechnik oder Orthopädie-schuhtechnik über eine Zentralwerkstatt mit mehreren Filialen, ergeben sich die für die Filialen und die Zentralwerkstatt nachzuweisenden räumlichen und sachlichen Anforderungen aus dem Anhang zu diesen Empfehlungen. Alle weiteren Anforderungen der Empfehlungen (Anforderungen an die fachliche Leitung; allgemeine, organisatorische Anforderungen) sowie die berufsrechtlichen Voraussetzungen müssen vollständig sowohl für die Zentralwerkstatt wie auch für die Filiale(n) erfüllt werden.
- Solange Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V zu bestimmten Bereichen nicht durch den GKV-Spitzenverband ausgesprochen wurden, können die Krankenkassen hierzu jeweils individuell Regelungen mit den Leistungserbringern vereinbaren¹.

¹ Folgende Bereiche werden von den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V (bisher) nicht erfasst: Fortbildung der Leistungserbringer (dies umfasst ggf. auch Anforderungen bei Kinderversorgungen), Anforderungen für die Blindenführhundversorgung, Anforderungen für die Abgabe von bilanzierten Diäten zur enteralen Ernährung

Fachlicher Leiter

- Bei Einzelunternehmen sind die persönlichen Anforderungen im Sinne des § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V von dem Inhaber oder einer oder mehreren von ihm bevollmächtigten Person(en) zu erfüllen (fachlicher Leiter). Dies gilt für Freiberufler (z. B. Hebammen) entsprechend.
- Handelt es sich bei dem Leistungserbringer um eine juristische Person, sind die persönlichen Anforderungen von einem oder mehreren fachlichen Leiter(n) für den jeweiligen Versorgungsbereich zu erfüllen.
- Der fachliche Leiter ist namentlich zu benennen. Er erfüllt folgende Merkmale:
 - Der fachliche Leiter trägt die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung. Er führt die Versorgung selbst durch oder übernimmt die fachliche Leitung und Überwachung der ausführenden Mitarbeiter. Dies erfordert fachliche, aber nicht zwingend disziplinarische Weisungsbefugnisse.
 - Der fachliche Leiter koordiniert die Versorgungsprozesse. Er überprüft bei Bedarf die erbrachten Leistungen und trifft Maßnahmen oder unterbreitet Vorschläge zur Fehlervermeidung und -beseitigung. Er steht für Fragen und ggf. praktische Hilfestellung bei der Leistungserbringung zur Verfügung. Dies impliziert seine ständige Erreichbarkeit zu den üblichen Betriebszeiten, allerdings muss er nicht immer persönlich vor Ort sein, es sei denn, dass dies durch andere Regelungen vorgeschrieben ist (z. B. Handwerksrecht).
 - Der fachliche Leiter muss grundsätzlich im Rahmen der üblichen Betriebszeiten beschäftigt sein. Werden mehrere fachliche Leiter für einen Versorgungsbereich benannt, kann die fachliche Leitung auch durch Teilzeitkräfte ausgeübt werden. Es muss dann aber durch die Gesamtarbeitszeit und deren Verteilung sichergestellt sein, dass die fachlichen Leiter während der gesamten Betriebszeiten anwesend bzw. erreichbar sind.
 - Die Anwesenheit bzw. Erreichbarkeit der fachlichen Leiter während der Betriebszeiten ist durch eine von dem/den fachlichen Leiter(n) mitunterschiedene Selbstverpflichtungserklärung des Inhabers nachzuweisen. Im Rahmen der Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 Handwerksordnung wird von den zuständigen Handwerkskammern auch die Meisterpräsenz geprüft. Mit dem Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle ist daher der Nachweis über die Sicherstellung der Erreichbarkeit der fachlichen Leitung im Rahmen der üblichen Betriebszeit erbracht. Die Vorlage einer schriftlichen Selbstverpflichtung zur Erreichbarkeit der fachlichen Leitung im Rahmen der üblichen Betriebszeit ist in diesem Fall nicht erforderlich.
 - Ist berufsrechtlich eine Anwesenheitspflicht im Betrieb vorgeschrieben, kann der fachliche Leiter nicht gleichzeitig für andere Betriebsstätten fachlicher Leiter sein, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt dies bzw. bestätigt die Unbedenklichkeit.

(§ 31 Abs. 5 Satz 6 SGB V), Anforderungen für die Abgabe von Hausnotrufsystemen, Regelungen zu Qualitätsmanagementsystemen, fachliche Anforderungen an die an der Versorgung direkt beteiligten Mitarbeiter

- Der fachliche Leiter verfügt über die notwendige Sachkenntnis im betreffenden Versorgungsbereich durch einschlägige berufliche Qualifikation. Entsprechende Qualifikationen werden in diesen Empfehlungen aufgeführt.
- Das Berufsrecht hat grundsätzlich Vorrang vor dem Leistungserbringungsrecht. Daher sind berufsrechtlich geregelte Qualifikationen auch dann anzuerkennen, wenn es sich um berufsrechtlich anerkannte Ausnahmegenehmigungen, z.B. Ausnahmegenehmigungen und Ausübungsberechtigungen von Handwerkskammern, handelt.
- Die Einreichung der Berufsurkunde ist zum Nachweis der beruflichen Qualifikation entbehrlich, wenn der Handwerksrolleneintrag nachgewiesen wird. Sofern es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, der handwerksmäßig betrieben wird und vollständig ein für die Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführtes Gewerbe umfasst oder wenn dort für dieses Gewerbe wesentliche Tätigkeiten ausgeübt werden, ist zwingend der Eintrag in die Handwerksrolle nachzuweisen.
- Die fachliche Qualifikation als Apotheker/-in kann alternativ durch Vorlage der Apothekenbetriebserlaubnis oder der Approbation oder eines Nachweises über ein abgeschlossenes pharmazeutisches Studium nachgewiesen werden.
- Wird als fachliche Qualifikation eine einschlägige Berufserfahrung gefordert, ist eine einschlägige Berufspraxis in der Hilfsmittelabgabe und -versorgung im betreffenden Versorgungsbereich (z.B. Sanitätsfachhandel oder Apotheke mit maßgeblicher Hilfsmittelabgabe und -versorgung im betreffenden Versorgungsbereich) nachzuweisen. Als Nachweise können Zeugnisse oder andere Bestätigungen mit Tätigkeitsbeschreibungen des Betriebs/Fachgeschäfts, in dem die Berufspraxis erworben wurde, anerkannt werden.
- Nach dem Ausscheiden des fachlichen Leiters aus dem Betrieb hat der Inhaber oder die juristische Person unverzüglich für die Einsetzung einer anderen fachlichen Leitung zu sorgen. Der Vorrang berufsrechtlicher Regelungen ist zu beachten.

Gleichwertige Qualifikation

- Die Aufzählung der für die notwendige Sachkenntnis des fachlichen Leiters einschlägigen beruflichen Qualifikationen in diesen Empfehlungen ist nicht abschließend. Die Anforderungen können auch bei anderen berufsrechtlich anerkannten Qualifikationen erfüllt sein, wenn diese mindestens gleichwertig sind. Hierüber ist der GKV-Spitzenverband von den Präqualifizierungsstellen vor Erteilung einer Präqualifizierungsbestätigung zu informieren. Dies gilt grundsätzlich aber nur für solche beruflichen Qualifikationen, die im Kriterienkatalog nicht aufgeführt sind. Die Gleichwertigkeit einer beruflichen Qualifikation kann nicht mit einer in den Empfehlungen erfassten, für den betreffenden Versorgungsbereich aber nicht anerkannten beruflichen Qualifikation begründet werden. In Abweichung von diesem Grundsatz können im Versorgungsbereich 23B3 Orthopädieschuhtechniker und Orthopädieschuhtechnikermeister ausnahmsweise im Rahmen der Anerkennung der Gleichwertigkeit ihrer Qualifikation mit der Qualifikation „ohne einschlägige Berufsausbildung mit mindestens fünfjähriger einschlägiger Berufspraxis im Fachhandel (FS)“ als fachliche Leitung anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der einschlägigen Berufspraxis bei der Abgabe der in dem Versorgungsbereich aufgeführten Hilfsmittel. Eine gleichwertige Qualifikation

on ist anzunehmen, wenn durch sie inhaltlich und in Bezug auf den zeitlichen Umfang Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die den jeweiligen in den Empfehlungen aufgeführten Qualifikationen entsprechen. Dies ist im Einzelfall anhand beispielsweise der Ausbildungsordnungen, der Nachweise über Dauer und Inhalt absolvierter Fort- und Weiterbildungen sowie der Tätigkeitsnachweise zu beurteilen.

- Der Vorrang berufsrechtlicher Regelungen ist zu beachten. Ausnahmegewilligungen und Ausübungsberechtigungen der Handwerkskammern sind nicht als gleichwertige Qualifikationen zu behandeln, sondern erfüllen unmittelbar die im Kriterienkatalog aufgeführten beruflichen Qualifikationen.

III. Bestandsschutzregelung für die Erfüllung der fachlichen Anforderungen im Rahmen der Präqualifizierung

Da die Empfehlungen zu den fachlichen Anforderungen an die verantwortliche(n) Leitung(en) stellenweise von den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Empfehlungen abweichen, werden folgende Bestandsschutzregelungen festgelegt, die nebeneinander zu erfüllen sind. Die Leistungserbringer haben die Erfüllung gegenüber den Präqualifizierungsstellen nachzuweisen. Die Regelungen sind von den Präqualifizierungsstellen zu beachten.

- Der Bestandsschutz bezieht sich ausschließlich auf die fachlichen Voraussetzungen des fachlichen Leiters. Bei Änderungen in den diesbezüglichen tatsächlichen Verhältnissen beim Leistungserbringer entfällt der Bestandsschutz (z. B. bei Wechsel des fachlichen Leiters).
- Er bezieht sich auf die Präqualifizierung nach § 126 Abs. 1a SGB V.
- Der Bestandsschutz gilt für die Leistungserbringer, die am 31. März 2007 über eine kassenrechtliche Zulassung gemäß § 126 SGB V in der damals gültigen Fassung oder die im Folgenden erteilten vergleichbaren Abgabeberechtigungen auf Basis der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 SGB V verfügten. Belege über die Abrechnung bzw. Kostenübernahme von Leistungen durch Krankenkassen stellen keinen Nachweis der Abgabeberechtigung in diesem Sinne dar.
- Die kassenrechtliche Zulassung oder die Abgabeberechtigung existierte für mindestens eine Kassenart. Als Nachweis gelten die Zulassungsbescheide der Krankenkassenverbände oder die schriftlichen Abgabeberechtigungen.
- Der Bestandsschutz beschränkt sich auf das Leistungsspektrum, für das die Zulassung bzw. Abgabeberechtigung erteilt wurde.
- Die Präqualifizierungsstelle prüft darüber hinaus, ob die fachlichen Voraussetzungen nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Empfehlungen nach § 126 SGB V erfüllt werden. Diese Prüfung ist entbehrlich, wenn kassenrechtliche Zulassungen oder Abgabeberechtigungen für alle Kassenarten existieren. Als Nachweis gelten dann die Zulassungsbescheide der Krankenkassenverbände oder die schriftlichen Abgabeberechtigungen.
- Geht aus den vorliegenden kassenartenbezogenen Zulassungen bzw. Abgabeberechtigungen nicht hervor, auf welche Versorgungen/Produkte sie sich beziehen, hat die Präqualifizierungsstelle weitere sachdienliche Unterlagen anzufordern. Kann eine ent-

sprechende Klarstellung nicht herbeigeführt werden, ist das Präqualifizierungsverfahren regulär zu durchlaufen.

- Der Bestandsschutz gilt in folgenden Versorgungsbereichen bis zum 31. Dezember 2015, damit Nachqualifizierungsmöglichkeiten für Leistungserbringer geschaffen und umgesetzt werden können, die die in den Eignungskriterien vorgesehenen Anforderungen an die berufliche Qualifikation des fachlichen Leiters nicht erfüllen:
 - 06A Bestrahlungsgeräte
 - 07B Elektronische Blindenleitgeräte
 - 07C Blindenhilfsmittel
 - 10B Gehwagen, Gehübungsgeräte, Sonstige Gehhilfen
 - 11A Hilfsmittel gegen Dekubitus
 - 11B Hilfsmittel gegen Dekubitus (Sitzunterstützung, Rückenversorgung)
 - 12A Hilfsmittel bei Tracheostoma
 - 14A Modulare respiratorische Systeme ...
 - 14B Konfektionierte Masken zur Adaption respiratorischer Systeme
 - 14C Individuell angefertigte Masken zur Adaption respiratorischer Systeme
 - 14E Abklopf- und Vibrationsgeräte, In-/Exsufflator
 - 14F Sauerstofftherapiegeräte
 - 14G Beatmungsgeräte zur lebenserhaltenden Beatmung ...
 - 16A Kommunikationshilfen
 - 17C Hilfsmittel zur Narbenkompression
 - 18A Kranken-/Behindertenfahrzeuge, Rollstühle mit Sitzkantelung, Pflegerollstühle
 - 19A Krankenpflegeartikel ...
 - 22B Lifter und Zubehör zu Liftern, Rampensysteme, Zwei-/Dreiräder und Zubehör
 - 24E Augenprothesen aus Kunststoff
 - 27A Sprechhilfen
 - 28A Stehhilfen
 - 32A Therapeutische Bewegungsgeräte
 - 32B CPM-Motorbewegungsschienen

Die Leistungserbringer müssen bei der jeweiligen Präqualifizierungsstelle einen (Änderungs-)Antrag stellen. Die Erfüllung der sachlichen und räumlichen Anforderungen muss nicht erneut nachgewiesen werden, sofern dies in den letzten drei Jahren in einem Präqualifizierungsverfahren erfolgt ist und sich keine maßgeblichen Änderungen ergeben haben. Die Präqualifizierungsstellen stellen dann neue Präqualifizierungsbestätigungen aus und haben dem GKV-Spitzenverband die PQ-Daten mit dem verlängerten Bestandsschutz zu übermitteln.

- Der Bestandsschutz wird auch in der Präqualifizierungsliste des GKV-Spitzenverbandes vermerkt.
- Zur weiteren Aufrechterhaltung der Präqualifikation ist bis zum Ablauf der Bestandsschutzfrist das vollständige Präqualifizierungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen.

IV. Vertriebswege

- Hilfsmittel werden auf unterschiedlichen Vertriebswegen an die Versicherten abgegeben.
- Sofern Geschäftslokale zwingend für die Abgabe erforderlich sind, ist dies den spezifischen sachlichen Anforderungen dieser Empfehlungen (Kriterienkatalog) zu entnehmen. Die räumlichen Voraussetzungen sind in diesem Fall durch Kreuze gekennzeichnet.
- Sind die räumlichen Voraussetzungen mit Kreuzen in Klammern versehen, kommen verschiedene Vertriebswege in Betracht.
- Wird kein Geschäftslokal unterhalten und finden ausschließlich Versorgungen im allgemeinen Lebensbereich/der häuslichen Umgebung des Versicherten statt, sind anstelle der räumlichen Voraussetzungen folgende Anforderungen nebeneinander zu erfüllen:
 - Sicherstellung der zeitnahen Versorgung vor Ort, d. h. im allgemeinen Lebensbereich/der häuslichen Umgebung des Versicherten
 - Transportables, ausreichendes Produktsortiment für die Auswahl des geeigneten und wirtschaftlichen Produktes im Rahmen der Vor-Ort-Versorgung, d. h. im allgemeinen Lebensbereich/der häuslichen Umgebung des Versicherten
 - Sicherstellung der Beratung und Einweisung im allgemeinen Lebensbereich der Versicherten
- Diese Anforderungen gelten nicht für allgemeine Hausbesuchsregelungen im Einzelfall, wenn in der Regel die Versorgungen im Geschäftslokal erfolgen. Diese Hausbesuchsregelungen werden vertraglich vereinbart.

Wird ein Geschäftslokal unterhalten, sind die dafür geltenden räumlichen und sachlichen Voraussetzungen, die ebenfalls durch eingeklammerte Kreuze gekennzeichnet sind, zwingend zu erfüllen, auch wenn daneben im Einzelfall Hausbesuche durchgeführt werden.

Für jeden Vertriebsweg, der regelmäßig in Anspruch genommen wird, sind Präqualifizierungen zu erwerben. Sofern in den Eignungskriterien für bestimmte Versorgungsbereiche bei dem Bezug neuer oder anderer Räumlichkeiten (Erstbezug aus Sicht des Inhabers) ein behindertengerechter Zugang und eine behindertengerechte Toilette gefordert werden, kann hierauf ausnahmsweise verzichtet werden, wenn der Ein- bzw. Umbau aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Voraussetzung ist, dass ein geeigneter Sachverständiger (z.B. Bausachverständiger) oder vereidigter Gutachter dies schriftlich bestätigt und begründet. Diese Ausnahmeregelung entbindet den Leistungserbringer nicht davon, die vorhandene Toilette soweit wie möglich behindertengerecht auszustatten, also die Einhaltung der Sitzhöhe (48 cm) ggf. durch eine Toilettensitzerhöhung zu realisieren, Haltegriffe – entsprechend den Anforderungen unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten bzw. Möglichkeiten – zu montieren, sowie einen Notsignalknopf zu installieren. Für den Umbau ist eine angemessene Übergangsfrist zu setzen. Die Präqualifizierungsbestätigung ist zu entziehen, wenn die gesetzte Frist verstreicht, ohne dass ein Umbau erfolgt ist.

- Sofern in den Eignungskriterien für bestimmte Versorgungsbereiche bei Bezug neuer oder anderer Räumlichkeiten (Erstbezug aus Sicht des Inhabers) eine behindertengerechte Toilette gefordert wird, ist diese Voraussetzung auch erfüllt, wenn die Nutzungsmöglichkeit einer behindertengerechten Toilette in unmittelbarer räumlicher Nähe gegeben

ist. Die Möglichkeit der Nutzung einer nicht zu dem Betrieb gehörenden Toilette in demselben Gebäude ist daher ausreichend, wenn dies vertraglich geregelt ist.

- Bei arbeitsteiligen Versorgungsungen nach § 128 Abs. 4 ff. SGB V sind die Anforderungen von den ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringern entsprechend der vertraglich vereinbarten Aufgabenverteilung gemeinsam zu erfüllen. Das heißt, dass die Leistungserbringer jeweils die im Kriterienkatalog definierten Anforderungen für die konkrete Tätigkeit erfüllen und nachweisen müssen, die ihnen vertraglich bei der Durchführung der Versorgung zugewiesen wird.

Präqualifizierungen für Leistungserbringer, die an arbeitsteiligen Versorgungsungen nach § 128 Abs. 4 ff. SGB V mitwirken, sind somit auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich zu beschränken. Da in den Verträgen mit den Krankenkassen die Aufgabenverteilung unterschiedlich geregelt sein kann, sind alternativ individuelle Eignungsprüfungen durch die Krankenkassen unter Beachtung des Kriterienkatalogs in Betracht zu ziehen.

- Im Kriterienkatalog der Empfehlungen sind für diverse Versorgungsbereiche auch Ergotherapeuten/innen, Physiotherapeuten/innen und Podologen/innen als berufliche Qualifikationen für die fachliche Leitung benannt. Die entsprechenden Berufsausbildungen vermitteln ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten, um z.B. in einem Sanitätshaus die fachliche Leitung für die einschlägigen Versorgungsbereiche auszuüben.

Sofern Angehörige dieser Berufsgruppen als zugelassene Heilmittelerbringer tätig sind, muss für die Hilfsmittelversorgung ein selbständiges Gewerbe angemeldet werden und die Gewerbeanmeldung im Rahmen des Nachweises der Präqualifizierungsvoraussetzungen vorgelegt werden. Neben allen Anforderungen der Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V müssen in diesem Fall auch die Anforderungen der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 124 Abs. 4 SGB V zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen nach § 124 Abs. 2 SGB V für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden (Zulassungsempfehlungen), in vollem Umfang eingehalten werden.

Eine gewerbliche Hilfsmittelabgabe in den Praxisräumen der Heilmittelpraxis ist danach ausgeschlossen. Die Zulassungsempfehlungen nach § 124 Abs. 4 SGB V sehen ausdrücklich eine Trennung der Praxisräume von gewerblichen Räumen vor (Teil 1 Ziffer 9.2 der Zulassungsempfehlungen): „Die Praxis muss in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein.“ Die in den Zulassungsempfehlungen geforderte räumliche Trennung bedingt, dass für eine gewerbliche Hilfsmittelversorgung die Praxisräume nicht genutzt werden dürfen. Sind keine getrennten Räume für die Hilfsmittelversorgung vorhanden, sind auch die Anforderungen gemäß den Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V nicht erfüllt.

V. Versorgungsbereiche

- Der Kriterienkatalog untergliedert sich in Versorgungsbereiche, denen die darunter jeweils fallenden Produktuntergruppen bzw. -arten des Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V zugeordnet sind.
- Leistungserbringer können die Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V für einen oder mehrere Versorgungsbereiche erfüllen.

- Es müssen grundsätzlich alle für den jeweiligen Versorgungsbereich im Kriterienkatalog definierten Anforderungen vom Leistungserbringer erfüllt werden, auch wenn der Leistungserbringer nicht alle im Versorgungsbereich subsumierten Produkte abgeben möchte. Eine Präqualifizierung ist daher grundsätzlich nur für den gesamten Versorgungsbereich möglich. Präqualifizierungen für einzelne Produktarten eines Versorgungsbereichs können nur aufgrund übergeordneter Gründe, insbesondere aufgrund des Vorrangs berufsrechtlicher Regelungen, erfolgen. Die Beschränkung auf einen Teilbereich ist in diesem Fall in der Präqualifizierungsbestätigung kenntlich zu machen. Der GKV-Spitzenverband ist über diese Ausnahmesachverhalte zu informieren.
- Präqualifizierungsbestätigungen können für jeden Versorgungsbereich separat ausgestellt werden.
- Abrechnungspositionen des Hilfsmittelverzeichnisses für Zubehör, Ausstattungsdetails oder Zurichtungen etc., unter denen keine Einzelproduktlistung erfolgt, sind im Kriterienkatalog dieser Empfehlungen nicht aufgeführt. Sie sind wie die jeweiligen Basisprodukte zu behandeln.
- Sofern das Hilfsmittelverzeichnis fortgeschrieben wurde, aber eine Anpassung der Empfehlungen noch nicht erfolgt ist, sind die neu geschaffenen Produktarten dem Kriterienkatalog zuzuordnen.

VI. Betriebsbegehungen

- Die Art der zu erbringenden Nachweise ist dem Kriterienkatalog zu entnehmen.
- In einzelnen Versorgungsbereichen werden zur erstmaligen Feststellung, ob die sachlichen und räumlichen Anforderungen erfüllt werden, Betriebsbegehungen mit Inventarprüfung verlangt. Dies gilt bei Bezug von neuen oder anderen Räumlichkeiten (Erstbezug aus Sicht des Inhabers) oder bei für den jeweiligen Versorgungsbereich maßgeblichen Änderungen der räumlichen Verhältnisse. Ein Erstbezug in diesem Sinne liegt auch bei einem Inhaberwechsel (Betriebsübernahme) vor, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Betriebsnachfolge innerhalb der Familie handelt. Hierzu gehört ferner auch die Verlegung der Geschäftsräume in Räumlichkeiten eines bereits vorher bestehenden Betriebs.
- Betriebsbegehungen sind auch bei einer Erweiterung der Präqualifizierung auf zusätzliche Versorgungsbereiche durchzuführen, soweit für die betreffenden Versorgungsbereiche Betriebsbegehungen gefordert werden und es sich bei der Erstpräqualifizierung um einen Erstbezug handelte.
- Betriebsbegehungen sind auch dann durchzuführen, wenn sich im Rahmen der Präqualifizierungsverfahren aus den schriftlichen Dokumenten Auffälligkeiten ergeben und der Leistungserbringer hierüber im Vorfeld informiert wird und sein Einverständnis erklärt.
- Auf Wunsch des Leistungserbringers kann anstelle einer schriftlichen Nachweisführung immer auch eine Betriebsbegehung durchgeführt werden.
- Die Begehung hat durch fachkundige Personen zu erfolgen, die über eine erforderliche Sachkenntnis verfügen sowie Erfahrungen mit den einzelnen Medizinprodukten und Hilfsmittelversorgungen haben.

- Die Sachkenntnis der fachkundigen Person ist durch eine entsprechende abgeschlossene naturwissenschaftliche, medizinische oder technische/handwerkliche einschlägige Hochschul- oder Berufsausbildung nachzuweisen.
- Die fachkundige Person hat sich auf dem neuesten Erkenntnisstand über die jeweiligen Hilfsmittelversorgungen zu halten.
- Die Sach- und Fachkenntnis der mit den Begehungen beauftragten Personen muss auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können.
- Über die Betriebsbegehungen ist ein Protokoll gemäß dem Anhang dieser Empfehlungen zu fertigen.

Anhang

Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V

Ausstattung Zentralwerkstatt – Filialbetrieb / Orthopädietechnik und Orthopädieschuhtechnik

In den Kriterienkatalog der o.a. Empfehlungen werden räumliche und sachliche Anforderungen für folgende Konstellationen aufgenommen:

- I. In einer oder mehreren Betriebsstätten (Filialen) eines Leistungserbringers erfolgt nicht die handwerkliche Fertigung, aber die Maßnahme, Anpassung und Abgabe des handwerklich gefertigten Hilfsmittels an den Versicherten.
- II. In der Zentralwerkstatt erfolgt die handwerkliche Fertigung der Hilfsmittel. Hier sind zwei Konstellationen möglich:
 - a. In der Zentralwerkstatt erfolgt die Fertigung für alle Filialen. Der Kundenkontakt findet ausschließlich in den Filialen des Leistungserbringers statt.
 - b. In der Zentralwerkstatt erfolgt die Fertigung für alle Filialen sowie auch die Maßnahme, Anpassung und Abgabe von handwerklich gefertigten Hilfsmitteln.

Nachfolgend werden jeweils die notwendigen Ausstattungen je Konstellation (I oder IIa) dargestellt, getrennt nach räumlichen und sachlichen Ausstattungen. Die Konstellation IIb umfasst die räumlichen und sachlichen Ausstattungen für die Zentralwerkstatt und die der Filiale(n) und wird daher nicht gesondert aufgeführt.

Die Anforderungen „behindertengerechter Zugang“ und „behindertengerechte Toilette“ gelten nur bei Neubetrieben.

Die sachliche Anforderung „Gipsbecken“ entfällt vollständig, da dieses bei Versorgungen nicht mehr notwendig ist. Es handelt sich hier auch nicht um das Gipsabscheidebecken.

Die Versorgungsbereiche 05D „Bandagen, industriell und individuell gefertigt“ und 31B „Schuhzurichtungen ...“ entfallen.

CAVE:

Alle weiteren Anforderungen, hier Anforderungen an die fachliche Leitung, sowie berufsrechtliche, allgemeine, organisatorische Anforderungen müssen vollumfassend sowohl für die Zentralwerkstatt wie auch für die Filiale(n) erfüllt werden.

Versorgungsbereich 05E „Maßgefertigte Leibbinden“	
<u>Filialbetrieb</u> <u>(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Tischnämaschine • geeigneter Spiegel 	<u>Zentralwerkstatt</u> <u>(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Zuschneide- und Arbeitstisch • Tischnämaschine
<u>Filialbetrieb</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Liege • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen • Lagermöglichkeiten unter Umgebungsbedingungen ... 	<u>Zentralwerkstatt</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen • Lagermöglichkeiten unter Umgebungsbedingungen ...

Versorgungsbereich 08B „Kopieeinlagen, Bettungseinlagen, Schaleneinlagen ...“

<p><u>Filialbetrieb</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Klebstoff-Arbeitsplatz 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Sattlernähmaschine/ Reparaturnähmaschine • Zuschneide- und Arbeitstisch • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz
<p><u>Filialbetrieb</u> (räumliche Voraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit • Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt • Werkstatttraum/-platz für -Anpassung und Zurüstungen 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> (räumliche Voraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 20F „Lagerungshilfen, individuell ...“	
Versorgungsbereich 20G „Lagerungshilfen, individuell ...“	
<u>Filialbetrieb</u> <u>(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Tischnämaschine • Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung 	<u>Zentralwerkstatt (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Sattlernämaschine/Reparaturnämaschine • Zuschneide- und Arbeitstisch • Tischnämaschine • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
<u>Filialbetrieb</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Liege • Behindertengerechter Zugang • Behindertengerechte Toilette • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen 	<u>Zentralwerkstatt</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 23E „Orthesen, handwerklich hergestellt“

Versorgungsbereich 23G „Orthesen, handwerklich hergestellt“

Filialbetrieb

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Tischnämaschine
- Sattlernämaschine/Reparaturnämaschine
- Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Klebstoff-Arbeitsplatz
- geeigneter Spiegel

Zentralwerkstatt

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Sattlernämaschine/ Reparaturnähmaschine
- Zuschneide- und Arbeitstisch
- Tischnämaschine
- Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz

Filialbetrieb

(räumliche Voraussetzungen)

- Verkaufs-/Empfangsbereich
- Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Liege
- Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt
- Behindertengerechter Zugang:
- Behindertengerechte Toilette
- Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen

Zentralwerkstatt

(räumliche Voraussetzungen)

- Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 24A „Beinprothesen“

Filialbetrieb

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Klebstoff-Arbeitsplatz
- geeigneter Spiegel

Zentralwerkstatt

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Zuschneide- und Arbeitstisch
- Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz
- Tiefziehgerät

Filialbetrieb

(räumliche Voraussetzungen)

- Verkaufs-/Empfangsbereich
- Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit
- Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt
- Behindertengerechter Zugang
- Behindertengerechte Toilette
- Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen

Zentralwerkstatt

(räumliche Voraussetzungen)

- Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 24B „Beinprothesen“ Versorgungsbereich 24J „Armprothesen“	
<u>Filialbetrieb</u> <u>(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz • geeigneter Spiegel 	<u>Zentralwerkstatt</u> <u>(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine • Zuschneide- und Arbeitstisch • Tischnähmaschine • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz • Tiefziehgerät
<u>Filialbetrieb</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit • Laufgang/Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt (nicht für VB 24J) • Behindertengerechter Zugang • Behindertengerechte Toilette • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen 	<u>Zentralwerkstatt</u> <u>(räumliche Voraussetzungen)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 26A „Sitzschalen ...“	
<p><u>Filialbetrieb</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Tischnämaschine • Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Klebstoff-Arbeitsplatz • geeigneter Spiegel 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Fräse • Bohrmaschine • Bandsäge • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Sattlernämaschine/Reparaturnämaschine • Zuschneide- und Arbeitstisch • Tischnämaschine • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz
<p><u>Filialbetrieb</u> (räumliche Voraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Liege • Behindertengerechter Zugang • Behindertengerechte Toilette • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> (räumliche Voraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 31A „Schuhe ...“

Filialbetrieb

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Klebstoff Arbeitsplatz
- geeigneter Spiegel

Zentralwerkstatt

(sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)

- Schleifmaschine
- Fräse
- Bohrmaschine
- Werkbank mit Werkzeugausstattung
- Sattlernähmaschine/Reparaturnähmaschine
- Zuschneide- und Arbeitstisch
- Tischnähmaschine
- Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung
- Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz
- Tiefziehgerät

Filialbetrieb

(räumliche Voraussetzungen)

- Verkaufs-/Empfangsbereich
- Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit
- Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt
- Behindertengerechter Zugang
- Behindertengerechte Toilette
- Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen

Zentralwerkstatt

(räumliche Voraussetzungen)

- Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 31D „Konfektionierte Schutzschuhe für Diabetiker und Diabetesfußbet- tungen ...“	
<u>Filialbetrieb</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen) <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Klebstoff-Arbeitsplatz • geeigneter Spiegel 	<u>Zentralwerkstatt</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen) <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Zuschneide- und Arbeitstisch • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz • Tiefziehgerät
<u>Filialbetrieb</u> (räumliche Voraussetzungen) <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit • Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt • Behindertengerechter Zugang • Behindertengerechte Toilette • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen 	<u>Zentralwerkstatt</u> (räumliche Voraussetzungen) <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen

Versorgungsbereich 31E „Orthopädische Zurichtungen am konfektionierten Schuh“

<p><u>Filialbetrieb</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Klebstoff-Arbeitsplatz 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> (sachliche Ausstattungsvoraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleifmaschine • Bohrmaschine • Werkbank mit Werkzeugausstattung • Zuschneide- und Arbeitstisch • Wärmeofen oder Wärmeplatte, Heißluftgeräte zur thermoplastischen Verarbeitung von Kunststoffen sowie Arbeitsplatz zur Kunststoffverarbeitung • Gießharz- oder Laminat- oder Klebstoff-Arbeitsplatz
<p><u>Filialbetrieb</u> (räumliche Voraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufs-/Empfangsbereich • Akustisch und optisch abgegrenzter Bereich/Raum zur Beratung und Anpassung mit Sitzgelegenheit • Ganganalysebereich, optisch und akustisch abgegrenzt • Behindertengerechter Zugang • Behindertengerechte Toilette • Werkstatttraum/-platz für Anpassung und Zurüstungen 	<p><u>Zentralwerkstatt</u> (räumliche Voraussetzungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werkstatttraum/-platz für Herstellung, Anpassung und Zurüstungen